



# Politische Gemeinde Schlatt ZH

## Protokollauszug des Gemeindevorstandes

6. Sitzung vom 25. April 2022, Geschäft Nr. 68

---

68      7.1.0      Allgemeines

**Wasserversorgung Dorfteil Waltenstein, Übernahmevertrag zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein und der Politischen Gemeinde, Antrag an die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022**

Die Wasserversorgung im Ortsteil Waltenstein wird durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein (WVW) sichergestellt. Zweck, der am 2. Mai 1962 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen WVW, war es, die Genossenschafter mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, und ständig eine Feuerlöschreserve für die Hydranten bereitzuhalten und die öffentlichen Brunnen zu unterhalten und zu betreiben.

Die WVW hat nunmehr die Firma Ingesa AG beauftragt eine Anlagebuchhaltung und eine Investitions- und Finanzplanung zu erstellen. Im Herbst 2021 hat das kantonale Labor und das AWEL zudem die Anlagen der Genossenschaft inspiziert. Die Resultate sind in der Planung berücksichtigt worden.

Diese Abklärungen ergaben, dass die WVW in den nächsten 15 Jahren ca. Fr. 1'600'000.00 in ihr Leitungsnetz, die Anlagen und in die Versorgungssicherheit investieren muss. Um diese Investitionen zu tätigen, müssten die Gebühren in den kommenden Jahren von 2023 bis 2036 bis zu einer Grundgebühr von Fr. 100 und einen Wasserpreis pro m<sup>3</sup> von Fr. 6.50 erhöht werden.

**Übernahmevertrag:**

Um in Zukunft die Wasserversorgung innerhalb der gesamten politischen Gemeinde sicherzustellen, ist eine Übernahme der WVW mit ihren Grundwasserrechten, Quelfassungen, Reservoiren, Pumpwerken, Leitungen usw. durch die Politische Gemeinde notwendig und sinnvoll.

Der Gemeindevorstand hat zu diesem Zweck mit der WVW einen Übernahmevertrag ausgearbeitet, der die Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der WVW durch die Gemeinde per 1. Januar 2023 vorsieht.

Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein beantragte an der Genossenschaftsversammlung vom 3. März 2022 die Auflösung und Übergabe der Wasserversorgung an die Politische Gemeinde Schlatt und die Genehmigung des Übernahmevertrages. Dieser Antrag wurde mit 21 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme angenommen.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen auch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Schlatt einer Übernahme zustimmen.

## Übernahmevertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Schlatt,**  
8418 Schlatt (ZH)  
(nachfolgend Gemeinde genannt),

und der

**Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein,**  
8418 Schlatt (ZH)  
(nachfolgend Genossenschaft genannt),

betreffend die Versorgung des Dorfes Waltenstein, 8418 Schlatt (ZH) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Parteien schliessen, gestützt auf § 28 Abs 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG), nachfolgenden Übernahmevertrag ab:

### Art. 1 Sachverhalt

- <sup>1</sup> Gemäss § 27 WWG stellt die Gemeinde die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicher und sie üben die Aufsicht über die privaten Wasserversorgungsunternehmen aus.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Obligationenrechts.
- <sup>3</sup> Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft umfasst das Gebiet des Ortsteils Waltenstein, sowie die Siedlungen Johannestal, Rosengarten und Speck auf dem Gemeindegebiet Schlatt.
- <sup>4</sup> Da die Genossenschaft in Zukunft hohe Investitionen tätigen muss und dies zu einer hohen Belastung der Genossenschafter führen würde, wurde an der Genossenschaftsversammlung vom 16. September 2021 der Antrag gestellt, zuhanden der folgenden Genossenschaftsversammlung die Grundlagen für die Entscheidung über eine allfällige Auflösung und Übernahme durch die Politische Gemeinde Schlatt oder einen Alleingang erarbeiten zu lassen und dies zur Abstimmung zu bringen.

### Art. 2 Auflösung

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft wird gemäss Art. 911 OR mit Beschlussfassung dieses Übernahmevertrages durch die Genossenschaftsversammlung ohne Liquidation aufgelöst.
- <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der sich auflösenden Genossenschaft gehen durch Universalsukzession, d.h. Kraft Gesetzes und ohne Beachtung der für die Übertragung einzelner Vermögenswerte notwendigen Formvorschriften, ohne Weiteres auf die Gemeinde über. Auf die Gemeinde gehen nicht nur bestehende Vermögenswerte und Schulden der Genossenschaft über, sondern insbesondere auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verträge, die zum Zeitpunkt der Universalsukzession schon bestehen.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung der Genossenschaft hat den Auflösungsbeschluss der Genossenschaftsversammlung beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 915 Abs. 2 OR). Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft einschliesslich der Schulden vollzogen, und die Genossenschaft ist zu löschen (Art. 915 Abs.

3 OR). Die Vermögenswerte, Schulden und Vertragsverhältnisse der Genossenschaft gehen erst in dem Zeitpunkt auf die Gemeinde über, in dem die Genossenschaft im Handelsregister gelöscht wird.

<sup>4</sup> Die Gemeinde betreibt und unterhält ab dem Übernahmezeitpunkt die Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft und gewährleistet die in Qualität und Quantität den Vorschriften entsprechende Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung aller angeschlossenen Liegenschaften, respektive sorgt für den dazu nötigen ordnungsgemässen Ausbau.

#### Art. 3 Grundbuch und Leitungskataster

<sup>1</sup> Nach Übernahme sind im Grundbuch alle Rechte an Grundstücken und Servitute der Genossenschaft auf die Gemeinde zu übertragen.

<sup>2</sup> Nach Übernahme sind im Leitungskataster das Eigentum der Leitungen und Anlagen der Genossenschaft auf die Gemeinde zu übertragen.

#### Art. 4 Leitungen und Anlagen WaWeDi

Mit der Übernahme der Genossenschaft durch die Gemeinde gehen (gemäss Art. 2.2) die Rechte und Pflichten an der Wasserversorgungsgruppe Waltenstein, Wenzikon, Dickbuch (WaWeDi), einfache Gesellschaft mit Sitz in Waltenstein, an die Gemeinde über.

#### Art. 5 Finanzen, Entschädigungen und Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Per 31. Dezember 2021 betrug der Bilanzwert Fr. 266'972 (Sachwert)

<sup>2</sup> Per 31. Dezember 2021 verfügte die Genossenschaft über ein Guthaben von Fr. 115'535.00 und Schulden von Fr. 120'000.00 bei der Gemeinde Winkel (ZH).

<sup>3</sup> Mit der Übernahme gehen alle Vermögenswerte und Schulden der Genossenschaft ohne Abgeltung an die Gemeinde über. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde gegenüber den Bezüglern der Genossenschaft auf die Verrechnung von Anschlussgebühren.

<sup>4</sup> Massgebend für die Übernahme sind die Bilanzwerte per 31.12.2022. Die Übernahme aller Vermögenswerte erfolgt auf 1.1.2023.

#### Art. 6 Akten

Die Genossenschaft händigt im Zeitpunkt der Auflösung und Übernahme durch die Gemeinde alle relevanten Akten der Gemeindeverwaltung zur Weiterpflege und Archivierung aus.

#### Art. 7 Reglemente

Ab Datum der Übernahme gilt für alle bisherigen Bezüglern der Genossenschaft das Reglement über die Wasserversorgung und Gebührenordnung der Wasserversorgung Schlatt.

#### Art. 8 Rechtsschutz

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch den Bezirksrat Winterthur und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

### Art. 9 Vorrang des Übernahmevertrages

Soweit geltendes kommunales Recht oder bestehende vertragliche Vereinbarungen der Vertragsparteien diesem Übernahmevertrag widersprechen, geht der Übernahmevertrag vor.

### Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Übernahmevertrag tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und durch die Genossenschaftsversammlung in Kraft. Die Löschung der Genossenschaft im Handelsregister hat gemäss Art. 2.3 zu erfolgen.

Namens der Wasserversorgungs-Genossenschaft Waltenstein  
Der Vizepräsident      Der Schreiber  
Matthias Leu              Willi Peter

Namens des Gemeindevorstandes Schlatt  
Der Gemeindepräsident      Der Schreiber  
Urs Schäfer                  Peter Leemann

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Politische Gemeinde:**

Per 31. Dezember 2021 betrug der Bilanzwert der WWV Fr. 266'972 (Sachwert) und die Genossenschaft verfügte über ein Guthaben von Fr. 115'535.00 und Schulden in der Höhe von Fr. 120'000.00 bei der Gemeinde Winkel (ZH).

Mit der Übernahme gehen alle Vermögenswerte und Schulden der Genossenschaft ohne Abgeltung an die Gemeinde über. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde gegenüber den Bezüglern der Genossenschaft auf die Verrechnung von Anschlussgebühren.

Massgebend für die Übernahme sind die Bilanzwerte per 31.12.2022.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft und Übergabe der Wasserversorgung an die Politische Gemeinde zeigt die oben erwähnte Finanzplanung und Berechnung eine Grundgebühr von Fr. 50.00 (aktuell Fr. 50.00) und einen Wasserpreis pro m<sup>3</sup> von Fr. 2.00 - 2.50 (aktuell Fr. 2.00).

Diese Beträge sind auch bei der Politischen Gemeinde allein aufgrund der in ihrem versorgten Bereich für die Ortsteile Unterschlatt, Oberschlatt und Nussberg anstehenden Investitionen mit dem Verbundprojekt und dem 2. Standbein einzusetzen.

Eine Erhöhung der Gebühren bei der Politischen Gemeinde aufgrund der Übernahme der Wasserversorgung im Dorfteil Waltenstein und deren Investitionsanteil ist somit nicht gegeben.

### **Weiteres Vorgehen:**

Gemäss Art. 915 Abs. 1 OR kann die Liquidation einer Genossenschaft mit Zustimmung der Generalversammlung unterbleiben, wenn deren Vermögen unter Garantie des Kantons von einer Gemeinde übernommen wird. Der Vermögensübergang vollzieht sich auf dem Weg der Universalsukzession, d.h., die Genossenschaft wird ohne Liquidation aufgelöst. Dies bedingt ein gesetzliches Erfordernis der Garantie durch den Kanton. Die kantonale Garantie muss eine materielle Garantie in dem Sinne sein, dass der Kanton sich verpflichtet, für die bei der

Vermögensübernahme im Genossenschaftsvermögen befindlichen Schulden aufzukommen, sofern die übernehmende Gemeinde dazu selbst nicht mehr imstande sein sollte (vgl. RRB Nrn. 2616/1991, 868/2012 und 119/2013).

Der Kanton, die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen (Art. 95 Abs. 1 Kantonsverfassung). Insbesondere gewährleisten Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung (Art. 105 Abs. 2 KV). Während die Gemeinden die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherstellen, kommt dem Kanton die Pflicht zu, das generelle Wasserversorgungsprojekt, das den Ausbau der Wasserversorgung regelt, zu genehmigen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 Wasserwirtschaftsgesetz).

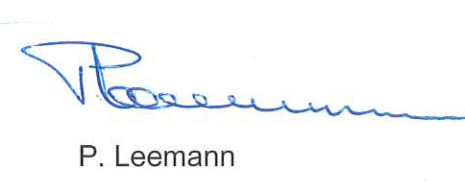
Die Übernahme einer Wasserversorgungsgenossenschaft auf dem Weg einer Universalsukzession nach Art. 915 Abs. 1 OR ist die effizienteste und kostengünstigste Variante, weil sich damit ein langwieriges Liquidationsverfahren vermeiden lässt

Bei Annahme des Übernahmevertrages durch die Stimmbürger an der Gemeindeversammlung würde der Gemeindevorstand im Anschluss dem Regierungsrat das Gesuch um Ausstellung einer Garantieerklärung des Kantons im Sinne von Art. 915 Abs. 1 OR stellen, die für die Löschung der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein im Handelsregister notwendig ist.

### **Der Gemeindevorstand beschliesst:**

1. Aus Sicht des Gemeindevorstandes besteht ein gewichtiges Interesse daran, dass die Politische Gemeinde die Wasserversorgung übernehmen kann, weil sie gemäss § 27 Abs. 1 Satz 1 Wasserwirtschaftsgesetz zur Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets verpflichtet ist. Dies beinhaltet im Gesamten die Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.
2. Der Gemeindevorstand bittet die Rechnungsprüfungskommission Schlatt den vorliegenden Übernahmevertrag zu prüfen und zu Handen der Gemeindeversammlung Beschluss zu fassen.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
  - 3.1 Der Übernahmevertrag zwischen der Politischen Gemeinde Schlatt und der Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein betreffend die Versorgung des Dorfes Waltenstein, 8418 Schlatt (ZH) mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird genehmigt.
4. Die Genehmigung zur Auflösung der Genossenschaft nach Art. 915 Abs 1 OR mit einer Universalsukzession durch den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Gemeindeversammlung
  - b) Wasserversorgungsgenossenschaft Waltenstein
  - c) Rechnungsprüfungskommission Schlatt
  - d) 7.1.0

**Gemeindevorstand Schlatt ZH**  
Der Präsident                      Der Schreiber

U. Schäfer

P. Leemann

Versandt am: 27. April 2022